

Satzung



*Kleingartenverein
Am Forsthaus e.V.*

Kleingartenverein „Am Forsthaus“ e.V.
Pausaerstraße, 08525 Plauen

Satzung



Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz des Vereins	2
§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
II.	Zweck des Vereins	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
III.	Mitgliedschaft.....	3
§ 3	Erlangen der Mitgliedschaft	3
§ 4	Ehrenmitglieder	3
§ 5	Aufnahmegebühr.....	3
§ 6	Beiträge	3
§ 7	Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8	Rechte der Mitglieder.....	4
§ 9	Ende der Mitgliedschaft	4
IV.	Geschäftsführung und Leitung.....	5
§ 10	Organe des Vereins	5
§ 11	Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands	5
§ 12	Vertretungsregelung	5
§ 13	Sitzung des Vorstandes	6
§ 14	Kassenführung.....	6
§ 15	Revision	6
§ 16	Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes.....	6
§ 17	Aufwandsentschädigung	7
§ 18	Abstimmung/Beschlussfassung.....	7
§ 19	Geschäftsführung	7
§ 20	Vereinsversammlung.....	8
§ 21	Satzungsänderungen	8
§ 22	Auflösung des Vereins	9
V.	Schlussbestimmung.....	9
§ 23	Schlussbestimmungen.....	9

Satzung



I. Name und Sitz des Vereins

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Kleingartenverein führt den Namen
Kleingartenverein "Am Forsthaus" e.V.
und hat seinen Sitz in Plauen, Pausaerstraße.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter VR 60123 eingetragen.

II. Zweck des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz, der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen und dem Unterpachtvertrag die Nutzung der Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Tätigkeit im Verein erfolgt überwiegend ehrenamtlich, politisch und konfessionell unabhängig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein fühlt sich der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit verpflichtet, ist selbstlos tätig und fördert die Kleingärtnerei.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Aufwandsentschädigungen für einzelne Mitglieder werden vom Vorstand beschlossen und müssen sich an das von der Mitgliederversammlung vorgegebene Limit halten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung



III. Mitgliedschaft

§ 3 Erlangen der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann ab Erlangen der Volljährigkeit Mitglied des Vereins werden. Die Anmeldung ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Aufnahme abgelehnt. Bei erfolgter Ablehnung ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Vereinssatzung. Falls dasselbe auch einen Garten pachtet, ist ihm ein Exemplar der Gartenordnung auszuhändigen.

§ 4 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Mitgliederbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung (in Höhe von 50 %) befreit. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 5 Aufnahmegebühr

Durch den Verein wird zurzeit keine Aufnahmegebühr verlangt.

Die Erhebung und Höhe einer Aufnahmegebühr muss durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.

Beiträge sind:

- a. Mitgliedsbeiträge (inkl. Verbandsbeiträge, Vereinshaftpflicht und Vereinsrechtsschutz)
- b. Gartenpacht
- c. Entgelte für Strom, Wasser, Arbeitsleistungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag (**Bringepflicht**) zusammen mit den sonstigen Leistungen (Pacht, Wasser- und Stromgeld, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen.

Satzung



§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Bestrebungen des Vereins zu fördern und regen Anteil am Vereinsleben (z. B. Besuch von Versammlungen und Veranstaltungen) zu nehmen,
- b. die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Vereinsversammlungen sowie die Gartenordnung zu befolgen und
- c. in jeder Hinsicht auf das Wohl des Vereins zu achten.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder mit ihren Angehörigen haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins, soweit in der Vereinsversammlung nicht anders beschlossen wird. Des Weiteren steht den Mitgliedern das Recht zur Teilnahme an öffentlichen Vorstandssitzungen zu.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freiwilligen Austritt zum Jahresende (Stichtag 30. November – Eingang beim Vorstand), welcher schriftlich dem Vorstand anzuzeigen ist,
- b. wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist und auf einmalige Mahnungen keine genügende Erklärung erfolgt,
- c. durch Beschluss einer Vereinsversammlung oder erweiterter Vorstandssitzung bei unwürdigen Verhalten gegenüber dem Verein oder
- d. mit dem Tod des Mitgliedes.

Der Ausschluss eines Mitglieds entsprechend Punkt b) oder c) erfolgt mit einfacher Mehrheit vom Vorstand und muss gegenüber dem Mitglied schriftlich zugestellt und begründet werden. Beschwerden gegen den Beschluss nach b) und c) stehen dem Mitglied zu und sind binnen eines Monats dem Vorstand gegenüber schriftlich einzulegen.

Nach Beschwerde durch das auszuschließende Mitglied, muss die Vereinsversammlung einberufen werden und die endgültige Entscheidung einstimmig treffen.

Rückständige Beiträge sind bis zur Austrittserklärung zu entrichten.

Satzung



IV. Geschäftsführung und Leitung

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Vereinsversammlung

Unter Vereinsversammlung sind zu verstehen:

- Mitgliederversammlung
- Jahreshauptversammlung

§ 11 Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands

Durch die Vereinsversammlung müssen mindestens fünf Mitglieder in den Vorstand bzw. den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Die folgenden Aufgaben sind den gewählten Mitgliedern zu zuordnen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- weitere Mitglieder

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand. Alle anderen gewählten Mitglieder, bilden den erweiterten Vorstand.

§ 12 Vertretungsregelung

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder vertritt allein.

Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Schatzmeister weiter nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden) auszuüben

Satzung



§ 13 Sitzung des Vorstandes

Der Vorstand führt gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand regelmäßig eine Sitzung durch.

Sitzungen des Gesamtvorstandes können öffentlich sein, so dass die Mitglieder des Vereins daran teilnehmen können. Öffentliche Sitzungen des Vorstandes werden durch Aushang rechtzeitig vorab bekannt gegeben.

Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand in Vereinsangelegenheiten beraten und bei seiner Tätigkeit unterstützen. In den Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Vereinsangelegenheiten vorzubereiten und (soweit Zuständigkeit besteht) Beschlüsse zu fassen. Die nachfolgende Vereinsversammlung ist hiervon zu unterrichten und beschließt erforderlichenfalls endgültig.

§ 14 Kassenführung

Über die Mittel des Vereins verfügt der Vorstand mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Für die Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich. Er hat über alle Ein- und Ausgaben Buch zu führen.

§ 15 Revision

Die Revision prüft die ordnungsgemäße Kassenführung und hat das Recht, sich über alle finanziellen Vorgänge des Vereins zu informieren.

§ 16 Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes erfolgt in einer dafür einzuberufenden Vereinsversammlung.

Die Wahl wird offen durch Handzeichen durchgeführt. Mitglieder, die bei der Wahlversammlung aus wichtigen Gründen verhindert sind, können per Briefwahl teilnehmen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei Einzelvorschlägen kann auf Antrag des Wahlvorstandes, der in der Wahlversammlung zu wählen ist, per Akklamation abgestimmt werden.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Satzung



§ 17 Aufwandsentschädigung

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes erhalten die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied entstandenen persönlichen Ausgaben ersetzt. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind (Fahrtkosten, Büro, Porto, Telefonkosten) oder sonstige verauslagte Beträge/Aufwendungen.

Die Abrechnung erfolgt durch Belege.

§ 18 Abstimmung/Beschlussfassung

Abstimmungen zur Entscheidung von Anträgen müssen dann geheim erfolgen, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird. Bei allen Abstimmungen bzw. Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Ausnahme bilden die §§ 20 und 21.

§ 19 Geschäftsführung

Bei allen Sitzungen und Versammlungen ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen und dieses in das Protokollbuch einzutragen. Insbesondere sind die gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Satzung



§ 20 Vereinsversammlung

Vereinsversammlungen finden nach Aufforderung durch den Vorstand oder nach Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder statt.

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

Inhalt der Jahreshauptversammlung ist:

- Erstattung des Rechenschaftsberichtes durch den Vorstand
- Erstattung des Kassenberichtes durch den Schatzmeister
- Bericht des Revisors
- Aussprache über die Berichte
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beitragshöhe
- Haushaltsplan sowie Bericht und Aussprache über Vereinsziele für das kommende Jahr
- Wahl des Vorstandes (falls erforderlich)
- Wahl des erweiterten Vorstandes (falls erforderlich)
- Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder Gartenordnung (falls erforderlich)
- Beschlussfassung über gestellte Anträge, welche mindestens 5 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen
- Schlusswort des Vorsitzenden

Die Einladungen zu den Versammlungen des Vereins erfolgt durch Aushang in den zwei Schaukästen auf dem Vereinsgelände bzw. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Die Bekanntgabe der Tagesordnung muss mind. 14 Tage vorher durch des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen.

§ 21 Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch die Vereinsversammlung geändert werden, mit deren Tagesordnung der Antrag auf Änderung der Satzung bekannt gegeben wird. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn 75 % der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Satzung



§ 22 Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Beschluss einer Vereinsversammlung aufgelöst werden. Von den Mitgliedern müssen mindestens 75 % anwesend sein, die wiederum 75 % ihre Zustimmung zur Auflösung geben müssen. Sind bei der ersten Versammlung nicht die erforderlichen 75 % der Mitglieder anwesend, wird innerhalb von vier Wochen ein zweiter Termin festgelegt. Beim zweiten Termin ist eine Mindestzahl von 75 % nicht mehr erforderlich, aber 75 % der anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Mit der Einladung zur zweiten Versammlung sind die Mitglieder über die bestehende Rechtslage zu informieren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abgeltung aller berechtigten Forderungen der Mitglieder an den Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

V. Schlussbestimmung

§ 23 Schlussbestimmungen

Alle Fragen und Themen, über welche diese Satzung nicht genügend Auskunft gibt, werden im Bedarfsfall in einer Geschäftsordnung geregelt.

Die Rechte und Pflichten der Pächter werden in der Gartenordnung geregelt, die durch die Vereinsversammlung zu beschließen ist.

Die Fassung der Satzung wurde zur Vereinsversammlung am 31.01.2015 einstimmig beschlossen.

Gez.: Läster
1. Vorsitzender

Gez.: Kirchner
2. Vorsitzender, Schriftführer